

GRUNDORDNUNG
DER KATHOLISCHEN HOCHSCHULE NORDRHEIN-WESTFALEN
vom 14. Januar 2002
in der Fassung vom 17. März 2018

Auf der Grundlage des Statuts der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen gibt sich die Hochschule zur näheren Regelung der Selbstverwaltung folgende Grundordnung¹:

Erster Abschnitt: Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Name

- (1) Die Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen – University of Applied Sciences – (abgekürzt „KatHO NRW“, im Folgenden auch „die Hochschule“) ist eine Katholische Hochschuleinrichtung im Sinne der cc 807–814 CIC und der Apostolischen Konstitution „Ex corde Ecclesiae“ und zugleich eine anerkannte nichtstaatliche Hochschule im Sinne der §§ 113–116 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.03.2000. Sie ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der „Katholischen Fachhochschule gemeinnützige GmbH“.
- (2) Die Gliederung der Hochschule in Abteilungen und Fachbereiche ergibt sich aus den Regelungen des Statuts.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Hochschule bereitet durch praxisbezogene wissenschaftliche Lehre auf Berufe des Sozialwesens, des Gesundheitswesens und des kirchlichen Dienstes vor, bei denen auf der Grundlage des christlichen Menschen- und Weltbilds wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden, insbesondere auch handlungsqualifizierende Methoden, erforderlich sind. In diesem Zusammenhang nimmt sie auch Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr, um die wissenschaftlichen Grundlagen und Inhalte von Lehre, Studium und Praxis weiterzuentwickeln. Die Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden sowie der in

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Grundordnung darauf verzichtet, weibliche und männliche Wortformen nebeneinander zu benutzen.

den Berufsfeldern Tätigen ist eine wesentliche Voraussetzung zur Verwirklichung des Bildungsauftrages der KatHO NRW. Die Hochschule dient im Rahmen ihrer Aufgaben auch dem weiterbildenden Studium; dies geschieht auch durch Kooperation mit anderen Trägerinnen der Weiterbildung.

- (2) Die Hochschule fördert im Rahmen ihrer Aufgaben die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender. Sie wirkt auf die Verbesserung der studentischen Mobilität innerhalb Europas hin, insbesondere durch Förderung von Maßnahmen, die die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern.
- (3) Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen sowie mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen.
- (4) Zu den vorgenannten Aufgaben der Hochschule gehören auch:
 - a) Studienberatung,
 - b) Überprüfung und Weiterentwicklung der Inhalte und Formen des Studiums (Studienreform),
 - c) Weiterbildung des hauptberuflichen Personals,
 - d) Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden, insbesondere der Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und der Studierenden mit Behinderungen,
 - e) Förderung kultureller Belange in ihrem Bereich,
 - f) Förderung des Hochschulsports,
 - g) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 3 Freiheit in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium

- (1) Die Lehrenden an der Hochschule haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht auf die Freiheit der Wissenschaft und der Kunst, der Forschung und der Lehre, die Studierenden auf die Freiheit des Studiums. Die Hochschule stellt sicher, dass die Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch diese Grundordnung

verbürgten Rechte in Lehre und Forschung wahrnehmen können. Die Hochschule gewährleistet insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen.

- (2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Betriebes, auf die Förderung und Abstimmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und auf die Bildung von Schwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Freiheit der Kunst umfasst bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben insbesondere Fragestellung, Methodik und Bewertung des Ergebnisses und seine Verbreitung sowie bei der künstlerischen Gestaltung insbesondere das Recht, künstlerische Werke nach eigenen Vorstellungen hinsichtlich der Aussage, des Inhalts, der Formen und Ausdrucksmittel zu schaffen, darzubieten oder zu verbreiten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Lehrmeinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.
- (5) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Meinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.
- (6) Die Hochschule soll die Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre ermöglichen.

- (7) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 1 bis 6 genannten Rechte entbindet nicht von der Beachtung des besonderen Charakters der Hochschule als einer Einrichtung der Katholischen Kirche.

Zweiter Abschnitt: Mitglieder, Angehörige, Mitwirkung, Hochschulpersonal

§ 4 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
- a) die Professorinnen,
 - b) die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - c) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen,
 - d) die eingeschriebenen Studierenden,
 - e) die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen der Verwaltung.
- (2) Angehörige der Hochschule sind
- a) die in den Ruhestand versetzten hauptberuflich Lehrenden,
 - b) die Honorarprofessorinnen,
 - c) die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen,
 - d) die Studierenden mit Zweit- oder Gasthörerstatus,
 - e) die Teilnehmerinnen an Angeboten der Weiterbildung.
- (3) Mitglieder eines Fachbereichs sind die jeweils an ihm tätigen hauptberuflich Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, die in den Studiengängen des Fachbereiches Studierenden sowie die überwiegend im Fachbereich tätigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen der Verwaltung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule haben das Recht, Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der bestehenden Satzungen zu benutzen. Die Nutzung der Einrichtungen der Hochschulbibliothek kann in einer Benutzungsordnung, die der Senat erlässt, umfassender geregelt werden.
- (2) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Die gewählten Mitglieder sind als solche nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.

- (3) Die in den Ruhestand versetzten hauptberuflich Lehrenden sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereichsrat und der Trägerin berechtigt, in ihrem Lehrgebiet Lehrveranstaltungen anzubieten.
- (4) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerinnen eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen bestimmen sich im Übrigen nach den von ihnen mit der Trägerin der KatHO NRW abgeschlossenen Verträgen.

§ 6 Hauptberuflich Lehrende

- (1) Die Professorinnen sowie die weiteren hauptberuflich Lehrenden werden gem. § 18 des Statuts aufgrund eines förmlichen Berufungsverfahrens von der Trägerin der Hochschule angestellt. Das Nähere regelt die von § 18 Abs. 2 des Statuts vorgesehene Berufsordnung.
- (2) Die hauptberuflich Lehrenden nehmen die der Hochschule obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses wahr. Dazu gehört die Mitwirkung
 - a) in der Lehre,
 - b) in der Forschung und Entwicklung (einschließlich der Berichterstattung darüber),
 - c) bei der Qualitätssicherung und -entwicklung,
 - d) in der Weiterbildung,
 - e) an der Studienreform,
 - f) in der Selbstverwaltung der Hochschule,
 - g) in der Studienberatung.Zu ihren Aufgaben gehört es außerdem, an Dozentinnenkonferenzen teilzunehmen, zu denen Hochschul- bzw. Fachbereichsleitung einladen.
- (3) Die hauptberuflich Lehrenden sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis jeweils geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Fach in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und

Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit dies zu den Aufgaben der Hochschule gehört. Die hauptberuflich Lehrenden sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Beschlüsse der Kollegialorgane auszuführen, die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefasst werden.

- (4) Die Rektorin kann hauptberuflich Lehrende auf ihren Antrag nach Anhörung des zuständigen Fachbereichsrats und mit Zustimmung der Trägerin sowie nach Maßgabe der Lehrverpflichtungsverordnung zur Durchführung besonderer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder zur Weiterbildung in der beruflichen Praxis von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen zeitlich befristet freistellen.

§ 7 Honorarprofessorinnen

- (1) Die Rechtsstellung und die Bezeichnung Honorarprofessorin können Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen
 - a) in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Erkenntnissen und Methoden oder
 - b) in Lehre, Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder künstlerischer Gestaltung, die den Anforderungen für eine hauptberufliche Professur entsprechen, erbracht haben. Die Verleihung setzt außerdem eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule von in der Regel fünf Jahren voraus.
- (2) Der Senat verleiht mit Zustimmung des Verwaltungsrates die Bezeichnung Honorarprofessorin auf gemeinsamen Vorschlag eines Fachbereichsrats und der Rektorin.
- (3) Honorarprofessorinnen sind verpflichtet, im Rahmen ihres Fachgebietes Lehrveranstaltungen abzuhalten. Üben sie ohne wichtigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit aus, kann die Verleihung widerrufen werden, es sei denn, sie haben die gesetzliche Altersgrenze erreicht.
- (4) Die Verleihung kann mit Zustimmung der Trägerin auch widerrufen werden, wenn Honorarprofessorinnen durch ihr Verhalten das Ansehen der Hochschule oder das Vertrauen, das ihre Stellung erfordert, verletzt haben oder

wenn ein Grund vorliegt, der bei hauptberuflich Lehrenden zur Kündigung des Vertrages i.S. des § 626 BGB berechtigt.

§ 8 Lehrbeauftragte

- (1) Lehraufträge dienen der Ergänzung des Lehrangebotes bzw. dem durch hauptberuflich Lehrende nicht gedeckten Lehrbedarf.
- (2) Der Fachbereichsrat kann das Recht, Lehrbeauftragte zur Einstellung vorzuschlagen, auf die Fachbereichsleitung übertragen.
- (3) Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben im Rahmen des erteilten Lehrauftrages selbstständig wahr.

§ 9 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen

- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen an der Hochschule sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre, in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie in der akademischen Selbstverwaltung obliegen.
- (2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen an der Hochschule haben als Dienstleistung auch die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer wissenschaftlicher und didaktischer Qualifikationen gegeben werden. Zu ihren Dienstleistungen gehört außerdem die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen an der Hochschule dem Aufgabenbereich einer Professorin zugewiesen sind, ist diese weisungsbefugt.
- (3) Voraussetzung für die Einstellung ist der Abschluss eines für die entsprechenden Tätigkeiten einschlägigen Hochschulstudiums. Weitere Qualifikationen, insbesondere Berufstätigkeiten, können gefordert werden.
- (4) Im Übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 10 Studierende, Zweit- und Gasthörerinnen

- (1) Die Studierenden werden gemäß § 13 des Statuts durch die Einschreibung Mitglieder der Hochschule. Einzelheiten der Einschreibung regelt eine Einschreibungsordnung. Die Teilnehmerinnen am weiterbildenden Studium sind Gasthörerinnen.
- (2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörerinnen mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden.
- (3) An einzelnen Lehrveranstaltungen Interessierte können als Gasthörerinnen zugelassen werden. Der Gasthörerstatus berechtigt nicht, Prüfungen abzulegen, es sei denn, es handelt sich um Teilnehmerinnen an einem Weiterbildungsstudiengang gem. § 15. Eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann von der Hochschule erteilt werden.

§ 11 Studentische Hilfskräfte

- (1) Studentische Hilfskräfte erfüllen in der Hochschule Dienstleistungen in Lehre, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerischer Gestaltung sowie bei hiermit zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten. Sie arbeiten unter der Verantwortung hauptberuflich Lehrender. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutorin im Rahmen der Modulhandbücher Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.
- (2) Die Einstellung einer studentischen Hilfskraft durch die Trägerin erfolgt auf Antrag der Dekanin auf der Grundlage eines Vorschlags der Person, unter deren Verantwortung sie tätig werden soll.

§ 12 Hochschulverwaltung

Die Hochschulverwaltung sorgt gemäß § 16 des Statuts für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Sie berät und unterstützt die Selbstverwaltungsorgane, die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben.

Dritter Abschnitt: Studium und Hochschulprüfungen

§ 13 Ziele des Studiums, Studieninhalte, Hochschulprüfungen, Studienreform

- (1) Das Studium und seine Zugangsvoraussetzungen, die Studienziele, die Inhalte der Studiengänge und die Voraussetzungen des Wechsels eines Studiengangs werden durch die Modulhandbücher geregelt. Einzelheiten der Studiendauer, der Prüfungsfächer und der Durchführung von Prüfungen regeln die Prüfungsordnungen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnungen werden vom Fachbereichsrat/Gesamtfachbereichsrat beschlossen, vom Senat bestätigt und von der Rektorin bekannt gemacht. Genehmigungserfordernisse der Trägerin und des Landes bleiben unberührt.
- (3) Die Hochschule hat die ständige Aufgabe, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis zu überprüfen und weiterzuentwickeln und zu gewährleisten, dass die Studiengänge im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studierenden breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen.
- (4) Die Hochschule soll sich an Maßnahmen beteiligen, durch die die Studienleistungen international vergleichbar werden und die die Mobilität der Studierenden erhöhen. Sie soll Studiengänge – auch in internationaler Kooperation – so gestalten, dass sie auch zu international vergleichbaren Abschlüssen führen. Sie soll für die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen Regeln aufstellen und interessierten Bewerbern bekannt machen.

§ 14 Studienberatung

- (1) Die Hochschule informiert Studierende und Studienbewerberinnen über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung. Diese Beratung umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

- (2) Durch die studienbegleitende Beratung sollen die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges unterstützt werden. Sie ist Aufgabe des Fachbereichs.
- (3) Aufgabe der Hochschule insgesamt wie auch der einzelnen Fachbereiche ist auch die Beratung der Studierenden bei Fragen der Vereinbarkeit von Studium und Familie.
- (4) Die Hochschule arbeitet auf dem Gebiet der Studienberatung mit den für die Berufsberatung und die sonstige Bildungsberatung zuständigen Stellen zusammen.

§ 15 Weiterbildung, Aufbau- und Zusatzstudiengänge, Internationale Studiengänge

- (1) Die Hochschule soll Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Sie kann dabei mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs zusammenarbeiten. Das weiterbildende Studium steht Bewerberinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium offen und solchen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Über die Ausgestaltung der Angebote entscheidet der Senat mit Zustimmung der Trägerin auf der Grundlage einer Weiterbildungsordnung.
- (2) Zur Vermittlung weiterer beruflicher Qualifikationen kann die Hochschule mit Zustimmung der Trägerin Aufbau- und Zusatzstudiengänge anbieten.
- (3) Gemeinsam mit ausländischen Hochschulen und anderen Ausbildungsträgerinnen kann die Hochschule mit Zustimmung der Trägerin internationale Studiengänge anbieten.

Vierter Abschnitt: Aufbau und Organisation der Hochschule

§ 16 Organe der Selbstverwaltung

- (1) Organe der Selbstverwaltung sind
 - a) der Senat,
 - b) die Rektorin,
 - c) die Fachbereichsräte,

- d) die Gesamtfachbereichsräte,
- e) die Dekaninnen.

§ 17 Aufgaben des Senats

- (1) Der Senat ist zuständig für Fragen, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von zentraler Bedeutung sind. Dies umfasst insbesondere
 - a) Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule und Stellungnahme an die Trägerin, soweit diese zuständig ist,
 - b) Entwicklung von Kriterien für die Qualitätssicherung der Lehre, des Lernens und der Forschung,
 - c) Entwicklung von Kriterien der Beurteilung und Bewertung von an der Hochschule erbrachten Leistungen,
 - d) Förderung der Familie und der Gleichstellung von Mann und Frau an der Hochschule,
 - e) Änderungen der Grundordnung,
 - f) Satzungen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist,
 - g) Bestätigung der vom jeweiligen Fachbereichsrat beschlossenen Studien-, Prüfungs-, Einstufungsprüfungsordnungen und Zertifizierungen von Studienleistungen sowie von Richtlinien zur Auswahl von Studienbewerberinnen,
 - h) Beratung und Aufstellung des Beitrags der Hochschule (benötigte Stellen und Mittel) zum Entwurf des Haushaltsplans der Trägerin,
 - i) Wahl der Rektorin und der Ersten und Zweiten Prorektorin,
 - j) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Rektorin,
 - k) Beschlussfassung über die Gliederung des Studienjahres,
 - l) Genehmigung von Satzungen der Studierendenschaft und Stellungnahme gegenüber der Fachhochschulträgerin,
 - m) Bestätigung der Wahl der Vertretung der Selbstverwaltung im Berufungsausschuss.
- (2) Dem Senat obliegt die Beschlussfassung über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten, für die keine andere Zuständigkeit geregelt ist.
- (3) Ist zweifelhaft, ob für eine Angelegenheit der Senat, eine ständige Kommission oder ein Ausschuss des Senats, ein Abteilungs- bzw. Fachbereichsorgan

oder die Rektorin zuständig ist, so entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

§ 18 Zusammensetzung des Senats

- (1) Dem Senat gehören an:
 - a) die Rektorin,
 - b) die Erste und Zweite Prorektorin,
 - c) alle Dekaninnen,
 - d) je 1 weitere Professorin pro Fachbereich,
 - e) 2 Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - f) 3 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen,
 - g) je 2 Studierende pro Fachbereich,
 - h) zwei Mitarbeiterinnen der Verwaltung,
 - i) die Kanzlerin mit beratender Stimme.
- (2) Die Professorinnen und die Studierenden werden durch die jeweilige Gruppe der Fachbereiche gewählt. Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und die Verwaltungsmitarbeiterinnen werden jeweils durch ihre Gruppe an der Hochschule gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Soweit Vorsitzende von Ausschüssen nicht Mitglieder des Senats sind, haben sie Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht.

§ 19 Ständige Kommissionen und Ausschüsse des Senats

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats, zur Beratung der Rektorin und für sonstige den Gremien zugewiesene Aufgaben bildet der Senat ständige Kommissionen und Ausschüsse oder benennt Beauftragte. Dazu gehören insbesondere
 - a) die ständige Kommission für Lehre, Studium, Studienreform und Hochschulstruktur,
 - b) die ständige Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
 - c) die ständige Kommission für Planung, Haushalt und Finanzen,
 - d) die ständige Kommission für Gleichstellungsaufgaben,

- e) die ständige Kommission für Grundordnung und Rechtsfragen, die auch Wahlprüfungen anordnen und durchführen kann,
 - f) die ständige Kommission für Weiterbildung,
 - g) der Wahlausschuss, der die Wahl der Rektorin und der Prorektorinnen vorbereitet.
- (2) Ständige Kommissionen sind Ausschüsse, auf deren Bildung unter keinen Umständen verzichtet werden kann. Der Senat kann weitere Ausschüsse einrichten.
 - (3) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom Senat gewählt.
 - (4) In den ständigen Kommissionen und Ausschüssen sollten alle Gruppen vertreten sein. Es können nur Hochschulmitglieder gewählt werden. Die gewählten Mitglieder müssen nicht Mitglied des Senats sein.
 - (5) Den Vorsitz der ständigen Kommissionen hat grundsätzlich die Rektorin. Sie kann auf den Vorsitz verzichten und eine der beiden Prorektorinnen zur Vorsitzenden bestellen. Verzichtet die Rektorin auf den Vorsitz und bestellt sie auch nicht eine der beiden Prorektorinnen zur Vorsitzenden, wählen die Mitglieder der Ständigen Kommissionen die Vorsitzende aus ihrer Mitte.
 - (6) Die Vorsitzende der Kommission für Gleichstellungsaufgaben, die gleichzeitig die Gleichstellungsbeauftragte der KathO NRW ist, wird aus dem Kreis der hauptberuflich Lehrenden gewählt.
 - (7) Die gewählten hauptberuflich Lehrenden der ständigen Kommission für Gleichstellungsaufgaben sind gleichzeitig die Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Fachbereiche.

§ 20 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Es wird eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium eingerichtet.
- (2) Die Kommission berät die Hochschulleitung hinsichtlich der Verwendung der durch das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Qualitätsverbesserungsmittel. Insbesondere gibt sie ein Votum zu den Fortschrittsberichten ab, welche die KathO NRW nach Maßgabe des Studiumsqualitätsgesetzes turnusmäßig dem zuständigen Ministerium über die getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie die dabei erzielten Erfolge vorzulegen hat.

- (3) Die Kommission wird im Wege der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der Mittel im Sinne des Studiumsqualitätsgesetzes vom 01.03.2011 erstellen.
- (4) Den Vorsitz der Kommission hat grundsätzlich die Rektorin.
- (5) Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) die Rektorin,
 - b) die Prorektorin für Lehre und Studium,
 - c) die Kanzlerin mit beratender Stimme,
 - d) 2 Dekaninnen, die nach jeweils einem Jahr durch zwei andere Dekaninnen abgelöst werden,
 - e) 6 Studierende, die in Abstimmung mit der Vertretung der Studierenden im Senat vom Rektor benannt werden, wobei jeder Fachbereich der KathO NRW mit jeweils 1 Studierender vertreten sein sollte.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder richtet sich nach § 34 Abs. 4 dieser Grundordnung.

§ 21 Aufgaben der Rektorin

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen des Statuts umfasst der Aufgabenbereich der Rektorin insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Leitung und Vertretung der Hochschule in Angelegenheiten von Studium, Lehre, Forschung sowie Weiterbildung,
 - b) Koordination der Arbeit der Fachbereiche und Abteilungen,
 - c) Zusammenarbeit mit der Kanzlerin,
 - d) Entwicklungsplanung der Hochschule und hochschulinterne Qualitätskontrolle,
 - e) Bekanntmachung der Satzungen der Hochschule nach Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien,
 - f) Erlass der Hausordnungen im Benehmen mit den Abteilungsleitungen,
 - g) Vertretung der Hochschule gegenüber anderen Hochschulen und Ausbildungsträgerinnen insbesondere bei der Vereinbarung von Kooperationen, bei Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von Studienleistungen und -abschlüssen und bei der Vereinbarung von Erleichterungen für die Absolventinnen der Hochschule beim Zugang zur Promotion an anderen Hochschulen.

- (2) Die Rektorin kann sich in allen ihren Funktionen im Einzelfall oder für bestimmte Aufgaben von einer anderen Professorin der Hochschule vertreten lassen.
- (3) Die Rektorin legt dem Senat mindestens jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Sie kann auf die Jahresberichte der Dekaninnen und die Berichte anderer Funktionsträgerinnen Bezug nehmen.
- (4) Alle Gremien und Funktionsträgerinnen der Hochschule aus allen Fachbereichen haben der Rektorin auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Senat ist von der Rektorin über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.
- (5) Die Rektorin beruft die Dekaninnen zur Dekaninnenkonferenz ein, die sie in Fragen der Leitung und Entwicklungsplanung sowie der Koordination der Fachbereiche und Abteilungen berät. Die Kanzlerin kann hinzugezogen werden.

§ 22 Wahl der Rektorin und der Prorektorinnen

- (1) Die Rektorin und die Erste und Zweite Prorektorin werden aus dem Kreis der endgültig angestellten Professorinnen auf die Dauer von vier Jahren vom Senat in derselben Sitzung gewählt. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der Mitglieder des Senats und der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen des Senats. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) der an der Wahl teilnehmenden Mitglieder des Senats und die absolute Mehrheit der an der Wahl teilnehmenden Gruppe der Professorinnen des Senats erhalten hat. Ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bewerberinnen um das Amt der Rektorin und Bewerberinnen um das Amt einer Prorektorin können ihre Kandidaturen miteinander so verbinden, dass sie eine Wahl nur annehmen, wenn die anderen Bewerberinnen ebenfalls gewählt sind.
- (3) Die Rektorin kann nur dadurch abgewählt werden, dass mit den nach Abs.1 Satz 2 erforderlichen Mehrheiten eine neue Rektorin gewählt wird. Entsprechendes gilt für die Abwahl einer Prorektorin.
- (4) Wird die Rektorin neu gewählt, sind auch die Prorektorinnen neu zu wählen.

- (5) Scheidet eine Prorektorin vorzeitig aus dem Amt, führt der Senat eine Nachwahl nach Maßgabe eines Wahlvorschlags der Rektorin durch.
- (6) Für das Wahlverfahren gilt im Übrigen § 37 Abs. 4–5.

§ 23 Aufgaben der Prorektorinnen

- (1) Die Erste Prorektorin ist allgemeine Vertreterin der Rektorin.
- (2) Erste und Zweite Prorektorin nehmen bestimmte Aufgabengebiete wahr, die ihnen von der Rektorin bei Amtsantritt schriftlich zugewiesen werden.
- (3) Im Übrigen kann die Rektorin allgemeine Regelungen über ihre Vertretung durch die Prorektorinnen treffen.

§ 24 Organe der Fachbereiche

Organe des Fachbereichs sind

- (1) der Fachbereichsrat,
- (2) die Dekanin.

§ 25 Aufgaben des Fachbereichsrats

- (1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Fachbereichs, insbesondere über folgende Angelegenheiten,
 - a) die der Bestätigung des Senats bedürfen:
 - aa) Prüfungsordnung/Einstufungsprüfungsordnung,
 - bb) Zertifizierung von Studienleistungen in Ergänzung zum Studienabschluss (auch in Kooperation mit anderen Hochschulen),
 - cc) Richtlinien zur Auswahl der Studienbewerberinnen,

- b) die nicht der Bestätigung des Senats bedürfen:
 - aa) Modulhandbücher, soweit eine Entscheidung darüber nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtfachbereichsrates fällt.
 - bb) Grundsatzfragen studienbegleitender Praktika einschließlich der Bildung eines Praxisausschusses und der Formulierung einer Praxisordnung sowie des Berufspraktikums, soweit dieses eine Angelegenheit der Hochschule ist,
 - cc) Vorschläge an die Trägerin der Hochschule auf Erteilung oder Verlängerung von Lehraufträgen,
 - dd) Entscheidungen in Fragen der Organisation, Förderung und Abstimmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- (2) Der Fachbereichsrat trägt die Verantwortung für die
- a) Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereichs,
 - b) Vollständigkeit des Lehrangebots auf der Grundlage der Modulhandbücher,
 - c) Koordinierung der Lehrveranstaltungen und Praktika,
 - d) Gewährleistung der Organisation und Begleitung der praktischen Ausbildung,
 - e) Förderung der Familie und der Gleichstellung von Mann und Frau im Fachbereich,
- und fasst dazu Beschlüsse. Im Übrigen beschließt er über die Verwendung der dem Fachbereich zugewiesenen Haushaltsmittel.
- (3) Der Fachbereichsrat wählt die Dekanin und die Prodekanin aus dem Kreis der endgültig angestellten Professorinnen auf die Dauer von vier Jahren.
- (4) Der Fachbereichsrat kann zusätzlich eine weitere Prodekanin wählen. Die Bestimmungen von § 23 sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.
- (5) Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats und der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen des Fachbereichsrats. Wiederwahl ist zulässig. Die Dekanin kann nur dadurch abgewählt werden, dass mit den nach Satz 2 erforderlichen Mehrheiten eine neue Dekanin gewählt wird. Entsprechendes gilt für die Abwahl einer Prodekanin.
- Für das Wahlverfahren gilt im Übrigen § 37 Abs. 4–5.

- (6) Der Fachbereichsrat wählt außerdem
 - a) die Mitglieder des Prüfungsausschusses,
 - b) die Mitglieder der Kommission für die Zulassung zur Einstufungsprüfung,
 - c) die Mitglieder des Berufungsausschusses,
 - d) eine Behindertenbeauftragte.
- (7) Der Fachbereichsrat kann von der Dekanin Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereiches verlangen.
- (8) Vor der Beschlussfassung über Angelegenheiten eines Moduls, das im Fachbereichsrat nicht vertreten ist, hat der Fachbereichsrat mindestens einer Modulbeauftragten die Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (9) Kann unter den zur Lehre Verpflichteten keine Einigung über die Verteilung und Übernahme der Lehrveranstaltungen erzielt werden, kann der Fachbereichsrat der Rektorin vorschlagen, wie die Aufgaben, die zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig sind, im Rahmen der arbeitsvertraglichen Regelungen zugewiesen werden sollen.
- (10) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf diese jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse).
- (11) Der Fachbereichsrat kann einen Praxisausschuss ins Leben rufen, in den auch Vertreterinnen der regionalen Praxisstellen und Anstellungsträgerinnen berufen werden. Der Praxisausschuss berät die Fachbereichsleitung und den Fachbereichsrat in Fragen des Praxisbezugs der Lehre, der Praxisanteile des Studiums, der Weiterbildung und der Öffentlichkeitsarbeit des Fachbereiches.
- (12) Der Fachbereichsrat nimmt den Jahresbericht der Fachbereichsleitung entgegen.

§ 26 Gesamtfachbereichsrat

- (1) Im Fall des Bestehens gleicher Fachbereiche an verschiedenen Abteilungen bilden die Senatsmitglieder aus diesen Fachbereichen den Gesamtfachbereichsrat. Sie wählen aus ihren Reihen die Vorsitzende, falls die Rektorin nicht Mitglied des Gesamtfachbereichsrats und damit Vorsitzende dieses Gremiums ist.

- (2) Der Gesamtfachbereichsrat nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) Beschluss über Prüfungsordnungen, die überörtlich gelten sollen,
 - b) Beschluss über Modulhandbücher, soweit eine Entscheidung darüber nicht in den Zuständigkeitsbereich des örtlichen Fachbereichsrates fällt,
 - c) Beschluss über die Einstufungsprüfungsordnung,
 - d) Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 27 Mitglieder des Fachbereichsrats

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören an:
- a) die Dekanin als Vorsitzende,
 - b) die Prodekanin bzw. die Prodekaninnen (vgl. § 25 Abs. 4),
 - c) sechs Vertreterinnen der Professorinnen,
 - d) eine Vertreterin der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - e) eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen,
 - f) fünf bzw. sechs Vertreterinnen der Studierenden; sofern in einem Fachbereich zwei Prodekaninnen gewählt sind, gehören dem Fachbereichsrat sechs Vertreterinnen der Studierenden an,
 - g) eine Mitarbeiterin der örtlichen Verwaltung.
- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 c) – f) werden aus der jeweiligen Gruppe gewählt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (3) Sind in einem Fachbereich weniger als elf hauptberuflich Lehrende tätig, sind alle hauptberuflich Lehrenden Mitglieder des Fachbereichsrats. Die Zahl der Studierenden beträgt 50% der Zahl der übrigen Mitglieder; bei ungeraden Zahlen wird abgerundet.
- (4) Ist die Behindertenbeauftragte nicht Mitglied des Fachbereichsrats, hat sie Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht.
- (5) Ist die Gleichstellungsbeauftragte nicht Mitglied des Fachbereichsrats, hat sie Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht.
- (6) Ist die Leiterin der örtlichen Verwaltung nicht gewähltes Mitglied des Fachbereichsrats, kann sie an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 28 Aufgaben der Dekanin

- (1) Die Dekanin leitet den Fachbereich in den Angelegenheiten von Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung des Fachbereichs und vertritt diesen innerhalb der Hochschule und im Rahmen des § 10 Abs. 2 Statut auch nach außen.
- (2) Die Dekanin hat den Vorsitz des Fachbereichsrats, leitet dessen Beratungen und führt dessen Beschlüsse aus.
- (3) Die Dekanin übt in Angelegenheiten des Fachbereiches Befugnisse der Rektorin und/oder der Abteilungssprecherin aus, soweit diese sie ihr übertragen haben.
- (4) Die Dekanin unterstützt die Rektorin dabei, dass die Funktionsträgerinnen und die Gremien des Fachbereiches ihre Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen des Fachbereiches ihre Pflichten erfüllen.
- (5) Hält die Dekanin die Entscheidung oder ein Verhalten einer Funktionsträgerin oder eines Gremiums des Fachbereiches für rechtswidrig, so führt sie eine Überprüfung im Gremium durch nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach Überprüfung oder nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie unverzüglich die Rektorin.
- (6) Die Dekanin unterrichtet die örtliche Leitung der Verwaltung über die Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane des Fachbereiches, soweit Aufgaben der Verwaltung betroffen sind.
- (7) Die Dekanin hat einen Beitrag zur Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereichs zu leisten.
- (8) Die Dekanin legt nach Beratung mit der Leitung der örtlichen Verwaltung dem Fachbereichsrat einen Vorschlag vor, wie die Haushaltsmittel, die dem Fachbereich zugewiesen wurden, zu verwenden sind.
- (9) Die Prodekanin vertritt die Dekanin im Verhinderungsfall. Weitere Aufgaben sollen ihr durch Vereinbarung mit der Dekanin übertragen werden. Wird die Dekanin neu gewählt, ist auch die Prodekanin neu zu wählen. Im Fall von § 25 Abs. 4 finden die Bestimmungen von § 23 entsprechende Anwendung.

- (10) Die Dekanin kann sich in allen ihren Funktionen im Einzelfall oder für bestimmte Aufgaben von einem anderen Mitglied des Lehrkörpers ihres Fachbereichs vertreten lassen. Sie hat diese Vertretungsbefugnis schriftlich zu dokumentieren.
- (11) An Abteilungen, die nur aus einem Fachbereich bestehen, übernimmt die Dekanin die Aufgaben der Abteilungssprecherin.
- (12) Sind nicht alle hauptamtlich Lehrenden eines Fachbereichs Mitglieder des Fachbereichsrats, ist die Dekanin verpflichtet, wenigstens einmal pro Semester eine Dozentinnenkonferenz einzuberufen.

Fünfter Abschnitt: weitere Gremien und Einrichtungen; Studierendenschaft

§ 29 Die Abteilungssprecherin

- (1) In Abteilungen mit mehreren Fachbereichen wird das Amt der Abteilungssprecherin von den Dekaninnen der Abteilung im 2-jährigen Wechsel wahrgenommen.
- (2) Die Abteilungssprecherin übt das Hausrecht in den Räumen der Abteilung aus, soweit ihr dieses von der Rektorin übertragen ist.

§ 30 Ausschuss für Bibliotheksfragen

Zur Beratung der Bibliotheksleitung und der anderen zuständigen Stellen der Hochschule in Bibliotheksangelegenheiten können die Fachbereiche einer jeden Abteilung einen Ausschuss für Bibliotheksfragen bilden.

§ 31 An-Institute

- (1) Auf Antrag des Senats kann die Rektorin eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Institut an der Hochschule dem Verwaltungsrat zur Anerkennung vorschlagen.
- (2) Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbstständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

§ 32 Studierendenschaft

- (1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Erklärung über den Austritt aus der Studierendenschaft (§ 14 Abs. 2 des Statuts) ist an die Rektorin über die zuständige Fachbereichsleitung zu richten. Die Rektorin informiert die Studierendenschaft der jeweiligen Abteilung unverzüglich über jeden Austritt.
- (3) Die Studierendenschaft gibt sich durch Urabstimmung eine Satzung, die der Genehmigung des Senats und der Trägerin der Hochschule bedarf. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen verweigert werden.
- (4) Die Studierendenschaft einer jeden Abteilung hat das Recht, auf der Grundlage der Satzung gemäß Abs. 3 ergänzende Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern zu erheben. Die Zahlung des Beitrags ist bei der Einschreibung bzw. der Rückmeldung nachzuweisen.

Sechster Abschnitt: Verfahrensgrundsätze

§ 33 Wahlen

- (1) Wahlen sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Wählbar und wahlberechtigt sind die Mitglieder der Hochschule nach Maßgabe des Statuts, dieser Grundordnung und der Wahlordnung.
- (3) In der Wahlordnung sind Regelungen über die Wahlen zu den Kollegialorganen zu treffen.
- (4) Die Verwaltung der Hochschule unterstützt die Wahlvorstände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 34 Wahlperiode der Kollegialorgane und Amtszeit ihrer Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Wahlen zu den Kollegialorganen finden am Ende eines Sommersemesters statt. Die Wahlperiode umfasst die beiden darauf folgenden Studienjahre.
- (2) Wird ein Kollegialorgan unabhängig vom Ablauf der ordentlichen Wahlperiode neu gewählt, so beginnt die Amtszeit mit dem Tage der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit dem Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.

- (3) Nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Kollegialorgane führen diese die Geschäfte weiter, bis die neuen Kollegialorgane gewählt sind.
- (4) Die ordentliche Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Studienjahr, die der übrigen Mitglieder zwei Studienjahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine Mitgliedschaft kraft Amtes bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

§ 35 Erlöschen der Mitgliedschaft in den Gremien, Nachrücken von Ersatzmitgliedern, Nachwahlen, Stellvertretung

- (1) Die Mitgliedschaft in einem Gremium endet durch
 - a) Ende der Amtszeit,
 - b) Niederlegung des Mandats,
 - c) Ausscheiden aus der Hochschule,
 - d) aus anderen Gründen bedingtes vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Die Niederlegung des Mandats erfolgt durch Erklärung in den jeweiligen Gremien; bei einfachen Mitgliedern kann sie auch schriftlich gegenüber der Vorsitzenden des Gremiums erklärt werden.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 b) – d) treten Ersatzmitglieder ein. Ersatzmitglieder rücken in der Reihenfolge der bei der Wahl auf sie entfallenen Stimmen nach. Gibt es keine oder nicht genügend Ersatzmitglieder, findet eine Nachwahl für die jeweilige Gremiengruppe statt.
- (4) Eine Stellvertretung für verhinderte Mitglieder findet nur statt, soweit das Statut, diese Grundordnung, die Geschäftsordnung oder ein entsprechender Beschluss des Gremiums es ausdrücklich bestimmen.

§ 36 Verfahrensgrundsätze für die Arbeit der Kollegialorgane

- (1) Die Sitzungen der Kollegialorgane sind grundsätzlich hochschulöffentlich.
- (2) Entscheidungen, die die Lehre, Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professorinnen unmittelbar berühren, bedürfen außer der Entscheidung der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Vertreterinnen der Gruppe der Professorinnen. Findet ein Beschluss zwar die Mehrheit der Professorinnen, aber nicht die Mehrheit des Gremiums, so findet ein zweiter Abstimmungsgang statt. Kommt eine doppelte Mehrheit danach auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so ge-

nügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium jeweils angehörenden Professorinnen. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung im Sinne von Satz 1 handelt, entscheidet darüber die Rektorin.

- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Sie hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Das Gremium kann die von der Vorsitzenden getroffene Entscheidung aufheben.
- (4) Einzelheiten der Einberufung und Durchführung von Sitzungen, der Ausnahmen von der Öffentlichkeit, der Beschlussfassung (auch außerhalb von Sitzungen), des Rede- und Antragsrechts und anderer Verfahrensfragen regelt eine Gemeinsame Geschäftsordnung für die Arbeit der Kollegialorgane, die der Senat erlässt.

§ 37 Wahlen in den Gremien

- (1) Wahlen in den Gremien erfolgen als geheime Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln; sie können stattdessen offen erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums widerspricht. Bei der Besetzung von Ausschüssen kann, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums widerspricht, auch eine Mehrzahl von Personen in einem Wahlakt gewählt werden; auch kann dies offen geschehen.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gremiums erhalten hat; Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen wie Neinstimmen. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist diejenige gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Gibt es nur eine Bewerberin, ist sie im dritten Wahlgang gewählt, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen.
- (3) Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig.

- (4) Für die Wahl der Rektorin und der Dekaninnen und ihrer Stellvertreterinnen gemäß § 22 Abs. 1 und § 25 Abs. 3–5 gelten ergänzende Bestimmungen:
- a) Die Wahlen sind geheim.
 - b) Das wählende Gremium legt im Voraus den Tag der Wahl fest und den Tag, bis zu dem sich Kandidatinnen bei der Vorsitzenden des Gremiums schriftlich zur Kandidatur bereit erklären können. Dieser Beschluss muss mindestens acht Wochen, der Fristablauf für die Erklärung der Kandidatinnen mindestens vier Wochen und die Bekanntgabe der Kandidatur mindestens drei Wochen vor der Wahl liegen; bei vorzeitiger Amtserledigung können die Fristen verkürzt werden. Dieser Beschluss und die Fristen müssen unverzüglich bekannt gemacht werden.
 - c) Für die Wahl der Rektorin und der Ersten Prorektorin gilt außerdem:
Über die eingegangenen Bewerbungen stellt die Vorsitzende des Wahlausschusses Einvernehmen über die Möglichkeit der Bestätigung der Wahl im Hinblick auf die Anforderungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit dem Verwaltungsrat her.
- (5) Die Inhaber von Ämtern mit Leitungsfunktion (Rektorin, Dekanin) und ihre Stellvertreterinnen sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolgerinnen weiterzuführen, es sei denn, dass sie in ihrer Lehrtätigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Sind bereits Nachfolgerinnen gewählt, treten sie ihr Amt vorzeitig an.
- (6) Die Wahlen zu den Ämtern mit Leitungsfunktionen sollen grundsätzlich so angesetzt werden, dass ein Amtsantritt zum Beginn eines Wintersemesters erfolgt und die Wahl sechs Monate zuvor abgeschlossen ist. Die gewählten Nachfolgerinnen haben schon vor dem Beginn ihrer Amtszeit das Recht, an den Sitzungen der Kollegialorgane beratend teilzunehmen.

§ 38 Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

- (1) Die Grundordnung und sonstige Satzungen der Hochschule einschließlich etwaiger Geschäftsordnungen der Gremien sowie ihre Änderungen werden in geeigneter Form (Aushang und/oder Intranet) veröffentlicht.
- (2) Alle Satzungen sind gesammelt aufzubewahren. Kopien müssen in den Abteilungsbibliotheken und EDV-Medien einsehbar sein.

- (3) Die Tagesordnungen und Ergebnisprotokolle aller zentralen Gremien, die ein Protokoll führen müssen, werden in geeigneter Form (Aushang und/oder Intranet) veröffentlicht. Ergänzend werden sie in einer allgemein zugänglichen Form gesammelt und dort vier Jahre lang zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Für die örtlichen Gremien erfolgt die Veröffentlichung bzw. Sammlung nur örtlich.
- (4) Protokolle über nichtöffentlich behandelte Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie über Sitzungsteile, bei denen die Öffentlichkeit durch Beschluss ausgeschlossen wurde, werden nur den Mitgliedern des Gremiums zur Verfügung gestellt.

Siebter Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 29.01.2018 sowie aufgrund der Genehmigung des Verwaltungsrates der Katholischen Fachhochschule gGmbH vom 17.03.2018



Prof. Dr. Hans Hobelsberger
– Rektor –

Köln, den 17.03.2018